



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Oktober 2021
(OR. en)

13254/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0347 (NLE)**

**ENV 789
CLIMA 327
MED 52
ONU 107
MI 775**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Oktober 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 667 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge I, II und IV des Protokolls über den Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (LBS-Protokoll) im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 667 final.

Anl.: COM(2021) 667 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2021
COM(2021) 667 final

2021/0347 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge I, II und IV des Protokolls über den Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (LBS-Protokoll) im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand des Vorschlags ist der Beschluss zur Festlegung des Standpunktes, der auf der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“) und seiner Protokolle im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge I, II und IV des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (im Folgenden „LBS-Protokoll“) im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Protokoll über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten

Das Übereinkommen von Barcelona mit seinen sieben Protokollen wurde im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer geschlossen und ist das wichtigste regionale rechtsverbindliche multilaterale Umweltübereinkommen für das Mittelmeer.

Das LBS-Protokoll ist eines der sieben Protokolle des Übereinkommens von Barcelona. Es zielt darauf ab, dass alle geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden, um eine mögliche Verschmutzung des Mittelmeers aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten weitestmöglich zu verhüten, zu verringern und zu beseitigen, indem die Einleitung der im Protokoll aufgelisteten toxischen und persistenten Stoffe reduziert und schrittweise verboten wird. Das LBS-Protokoll ist 1983 in Kraft getreten.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des LBS-Protokolls (geänderte Fassung)¹.

2.2. Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle treffen sich Ministerinnen und Minister sowie hochrangige Beamtinnen und Beamte, die alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle vertreten.

Gemäß Artikel 16 des LBS-Protokolls finden die für Protokolle geltenden Bestimmungen des Übereinkommens von Barcelona auf dieses Protokoll Anwendung.

Gemäß Artikel 25 des Übereinkommens von Barcelona übt die Europäische Union (EU) ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragsparteien des Übereinkommens und einzelner oder mehrerer Protokolle sind. Die EU übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

¹ ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 18.

Gemäß Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens von Barcelona werden Änderungen der Protokolle mit der Mehrheit von drei Vierteln der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls angenommen.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Auf ihrer 22. Tagung vom 7. bis 10. Dezember 2021 sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle einen Beschluss zur Änderung der Anhänge I, II und IV des LBS-Protokolls über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen regulatorische, wissenschaftliche und technische Entwicklungen im Zusammenhang mit landseitigen Quellen und Tätigkeiten berücksichtigt werden, die sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene erzielt wurden, einschließlich einschlägiger Entwicklungen im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer und des Übereinkommens von Barcelona, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Entwicklungen, die die Umsetzung des ökosystemorientierten Ansatzes zur Erreichung eines guten Umweltzustands des Mittelmeers betreffen.

Die Änderungen der Anhänge des LBS-Protokolls werden für die Union gemäß Artikel 29 des Übereinkommens von Barcelona verbindlich sein.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Notwendigkeit des Schutzes der marinen Biodiversität und der Meeresökosysteme des Mittelmeers, auch in den Meeresgebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt, wurde wiederholt anerkannt.

Die Änderungen der Anhänge I, II und IV des LBS-Protokolls zielen darauf ab, die regulatorischen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im Zusammenhang mit landseitigen Quellen und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene erzielt wurden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Aktualisierung derjenigen Abschnitte, die die Grundlage für die Ausarbeitung von Aktionsplänen und Maßnahmen gemäß Anhang I des Protokolls bilden, die Aktualisierung der Kategorien von Stoffen in Anhang I des Protokolls sowie die Verschärfung der Vorgaben für einige neue Elemente, z. B. Lärm und künstliches Licht, die während des Genehmigungsverfahrens nach Anhang II des Protokolls zu berücksichtigen sind. Die Änderungen des Anhangs IV betreffen die Anwendung nachhaltiger Methoden für Konsum und Produktion, insbesondere kreislaufwirtschaftliche Ansätze in Produktionsprozessen.

In Anbetracht der anstehenden 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle ist ein Standpunkt der Union zu dem vorgesehenen Rechtsakt erforderlich, da mit diesem die Anhänge des LBS-Protokolls geändert werden sollen, das für die Union gemäß Artikel 29 des Übereinkommens von Barcelona verbindlich ist. Da durch die Änderung der Anhänge die Anforderungen in Bezug auf den Schutz des Mittelmeers aktualisiert, die internationalen Verpflichtungen und Ambitionen der Union verändert und der Schutz der Umwelt verbessert werden, wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen Rechtsaktes unterstützt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen von Barcelona, eingerichtet wurde.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die Anhänge eines der Protokolle des Übereinkommens von Barcelona, nämlich des LBS-Protokolls, geändert werden. Durch seinen Erlass wird er somit zu einem rechtswirksamen Akt.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Umweltschutz.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge I, II und IV des Protokolls über den Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (LBS-Protokoll) im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll über den Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (im Folgenden „LBS-Protokoll“) des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“) wurde von der Union mit dem Beschluss 1999/801/EG des Rates² angenommen und trat am 11. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens von Barcelona können die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle auf ihrer Tagung Änderungen der Protokolle des Übereinkommens annehmen.
- (3) Auf ihrer 22. Tagung vom 7. bis 10. Dezember 2021 sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle einen Beschluss zur Änderung der Anhänge I, II und IV des Protokolls über den Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten erlassen, um regulatorische, wissenschaftliche und technische Entwicklungen im Zusammenhang mit landseitigen Quellen und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene erzielt wurden.
- (4) Es ist erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, weil mit dem Beschluss Änderungen der Anhänge I, II und IV des LBS-Protokolls festgelegt werden sollen, die für die Union verbindlich sind.

² ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 18.

- (5) Da durch die geplanten Änderungen der Anhänge I, II und IV die Anforderungen in Bezug auf den Schutz des Mittelmeers aktualisiert, die internationalen Verpflichtungen und Ambitionen der Union verändert und der Schutz der Umwelt verbessert werden, wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des Beschlusses unterstützt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 22. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, besteht darin, den Erlass des Beschlusses zur Änderung der Anhänge I, II und IV des Protokolls über den Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (LBS-Protokoll) zu unterstützen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*